



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren  
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die  
Zwischengeschalteten Stellen und die  
zuständigen Fachreferate

Per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde  
für die ESI-Fonds  
(EU-VB EFRE/ESF)

## Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014-2020

Magdeburg, . 05.08.2019

### Hier: Einführung eines Monitorings zu Datenqualität ab 01.08.2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

bearbeitet von: Frau Makioł

Tel.: (0391) 567-1470

Eine hohe Datenqualität der im efREporter3 erfassten Vorhaben ist notwendige Voraussetzung zur Erfüllung diverser Rechtsvorgaben der EU-Verordnungen. Ohne qualitativ und quantitativ zuverlässige Daten kann es zu Feststellungen bezüglich des Verwaltungs- und Kontrollsystems der EU-Prüfbehörde EFRE/ESF und daraus resultierend zu Pauschalkorrekturen oder zur Ablehnung der jährlichen Durchführungsberichte durch die Europäische Kommission kommen. Inzwischen liegen tiefergehende Erfahrungswerte zu möglichen Fehlerquellen in den Vorhaben der aktuellen Förderperiode vor.

Zur Verbesserung der bestehenden Datenqualität und des Risikomanagements über die bereits bei der Erfassung von Daten bestehenden fachlichen Validierungen im IT-System hinaus, wird beginnend ab dem 01.08.2019 ein weitergehendes Datenmonitoring eingeführt.

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
E-Mail:  
[poststelle.mf@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.mf@sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

## **1. Beschreibung des Verfahrens**

Die Auswertung der Fehlermeldungen aufgrund von Plausibilitätsverletzungen im Datenbestand des efREporter3 wird halbjährlich durchgeführt. Als Datengrundlage dient dabei die den Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF bereitgestellte Monatsauswertung.

Die Clearingstelle in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bereitet die als unplausibel bewerteten Datensätze auf und stellt diese entsprechend der Zuständigkeit in Excel-Tabellen auf Ressortebene zusammen. Die Zusammenstellung wird anschließend an die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF versandt, die wiederum die Informationen an die zuständigen Zwischengeschalteten Stellen weiterleiten. In der Excel-Datei werden über die Tabellenblätter die jeweiligen Auswertungskategorien ausgewiesen, die die zu bereinigenden Datensätze enthalten. Grundsätzlich sind alle gemeldeten Fälle zu prüfen und ggf. in den Vorhaben zu bereinigen. Das Prüfergebnis und die Entscheidung über eine erforderliche Bereinigung sind mit einem Vermerk in der dafür vorgesehen Spalte „Bemerkungen\_Korrekturstelle“ zu kommentieren. So wird eine höhere Transparenz bei der Durchführung der Fehlerbearbeitung ermöglicht. Zudem kann damit eine Wiederholung der Meldungen im Folgemonat, sowie eine damit verbundene Erhöhung der Bearbeitungszeit für die/den Sachbearbeiter/-in, vermieden werden. Ferner besteht auch für die Clearingstelle die Möglichkeit, Fehlerfälle in der Spalte „Bemerkungen\_Clearing“ zu kommentieren.

Die Bestätigung über die durchgeführte Bearbeitung hat per Antwort-E-Mail an die Clearingstelle innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Erhalt der als unplausibel bewerteten Datensätze zu erfolgen. Die versandten Nachrichten sowie die einzelnen Rückmeldungen der Ressorts werden zu Dokumentationszwecken in der Clearingstelle archiviert.

## **2. Beschreibung und Erläuterung der Auswertungskategorien**

Nachfolgende Auswertungskategorien unterliegen dem halbjährlichen Datenmonitoring:

### **2.1. ESF-Teilnehmerregister**

Für einige ESF-Finanzplanebenen (teilweise auch nur auf Ebene der Teilaktionskürzel) sind die Teilnehmenden an den Vorhaben im Teilnehmerregister zu erfassen. Aus den Daten des Teilnehmerregisters werden ESF-Indikatoren für den jährlichen Durchführungsbericht abgeleitet.

Als unplausibel gewertet werden ESF-Vorhaben mit Teilnehmendenförderung, für die bislang keine „Teilnehmenden im Eintritt“ erfasst sind.

## **2.2. Auszahlungsbuchungen**

- Eine Fristverletzung der 90-Tage Regelung für Auszahlungen kann nur beim Erstattungsprinzip vorliegen, jedoch nicht wenn die Regelungen nach ANBest-P/ANBest-GK Nr. 5.1.4. zur Anwendung kommen bzw. eine Vorfinanzierung des Begünstigten erfolgt. In Finanzplanebenen, bei denen Vorauszahlungen an den Begünstigten geleistet werden, dürften im Regelfall keine Auszahlungs-Buchungen erfasst sein, für die ein Zahlungsfristaussetzungsgrund (Fristverletzung der 90-Tage-Regelung) erfasst ist. Für Finanzplanebenen mit Vorauszahlungen, für die ein Zahlungsfristaussetzungsgrund erfasst ist und somit vom Regelfall abweichen, erfolgt eine Auswertung der AZ-Buchungen,
- Sind Auszahlungs-Buchungen im Feld „Nettoeinnahmen gem. Art. 65 Abs.8 VO(EU) Nr. 1303/2013“ mit einem Wert ungleich 0 erfasst, so muss der erfasste Ist-Wert des Indikators EFRE-PO28 am Vorhaben den Wert 1 haben.  
Bei einem Wert ungleich 0 und Ist-Wert des Indikators EFRE-PO28 gleich 0 erfolgt eine Auswertung der AZ-Buchungen mit „Nettoeinnahmen gem. Art. 65 Abs.8 VO(EU) Nr. 1303/2013“.

## **2.3. Abgleich zum Prüfpfadbogen**

- Wenn am Vorhaben „Beihilfe: ja“ erfasst ist, obwohl laut Anlage B zum Prüfpfadbogen für alle Vorhaben die Beihilfefreiheit festgestellt und eine vorhabenbezogene Prüfung entbehrlich ist, wird dies als unplausibel gewertet.
- Entspricht die Angabe am Vorhaben zum KMU-Status (ja/nein) nicht den Fördervoraussetzungen laut Prüfpfadbogen (Prüfpfadbogen, Teil B, Antragsberechtigte), wird dies ebenfalls als unplausibel gewertet.

## **2.4. Einhaltung spezifischer Förderfähigkeitsregelungen**

Gemäß Artikel 69 Absatz 3 lit. b Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 dürfen die Ausgaben für Grunderwerb nicht über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens liegen. Ausgewertet werden daher Vorhaben, die in den Genehmigungsarten die Kostenart „Grunderwerb“ beinhalten. Der dort erfasste Betrag wird mit den erfassten Angaben der „förderfähigen Gesamtausgaben“ abgeglichen. Als unplausibel gewertet werden Vorhaben, deren Betrag für die Kostenart „Grunderwerb“ einen Anteil von 10 % der „förderfähigen Gesamtausgaben“ übersteigt.

## **2.5. Einhaltung von Erlasslagen (Abschluss der Förderperiode)**

Gemäß Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 06.03.2019 zum Abschluss der Förderperiode gilt für die Arbeiten zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 der 30.06.2023 als Endtermin. Für Vorhaben der Technischen Hilfe gelten Sonderregelungen.

Als unplausibel gewertet werden Vorhaben, deren erfasstes „Vorlagedatum des VN lt. Genehmigung“ nach dem 30.06.2023 liegt.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.

Der Erlass tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

i.V. G. Moll)

Thorsten Kroll